

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/015
Ausschuss für Raumordnung, Umwelt und Klimaschutz	öffentlich	11.02.2025
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.02.2025
Kreistag	öffentlich	18.03.2025

Tagesordnungspunkt

Löschung verschiedener Naturdenkmäler im Landkreis Aurich

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Änderungsverordnungen für die Naturdenkmäler ND-AUR 20, ND-AUR 73 und ND-AUR 94 aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2 S. 1 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 21 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Das Naturdenkmal ND-AUR 20 (Winterlinde) weist im Rahmen der Regelkontrollen bereits in den Jahren 2013 und 2020 Stammhöhlungen, Ästungsfäulen und eine geringe Restwandstärke auf. Durch den Befall des Brandkrustenpilzes hat sich die Fäule im Stamm ausgebreitet und der abgestorbene Rindenbereich vergrößert. Der Bereich der abgestorbenen Rinde umfasst aktuell bereits mehr als 48 % des Stammumfangs. Darüber hinaus weist der Baum eine nachlassende Vitalität auf und hat in den vergangenen Vegetationsperioden nach erfolgten Schnittmaßnahmen in den Jahren 2013 und 2020 mit geringem Zuwachs beziehungsweise Neuaustrieb reagiert. Eine Entfernung des ND-AUR 20 ist bis zum 28.02.2025 beabsichtigt.

Das Naturdenkmal ND-AUR 73 (Blutbuche) wurde bereits im Rahmen einer Befreiung im Jahr 2019 aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Beseitigung freigegeben. Entsprechend eines Kontrollgutachtens (Dipl.–Ing. Landespflege Uwe Gerhardt, Oktober 2018) war die Vitalität des Baumes stark verringert gewesen, da sich aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Wurzelbereich eine umfangreiche Wipfeldürre entwickelt hatte. Darüber hinaus war etwa die Hälfte der Baumkrone abgestorben und Totholz in Starkaststärke (> 10 cm Durchmesser) vorhanden, weshalb der Baum als nicht verkehrssicher eingestuft wurde und eine umgehende Fällung empfohlen wurde.

Das Naturdenkmal ND-AUR 94 (Blutbuche) wurde ebenfalls bereits im Rahmen einer Befreiung aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Beseitigung freigegeben. Entsprechend eines Kontrollgutachtens (Dipl. –Ing. Landespflege Uwe Gerhardt, Oktober 2020) war die Vitalität des Baumes stark verringert gewesen. Darüber hinaus waren in über 2/3 des Stammumfangs Pilzfruchtkörper des Riesensporlings aufgetreten, weshalb der Baum als umsturzgefährdet eingestuft wurde und eine umgehende Fällung empfohlen wurde.

Aus den vorgenannten Gründen werden bzw. waren die Voraussetzungen eines Naturdenkmals i.S.d. §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, § 28 BNatSchG sowie § 21 NNatSchG nicht mehr erfüllt. Die in Rede stehenden Bäume sind folglich aus dem von der Unteren Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der Naturdenkmäler zu entfernen. Der Schutzstatus der Bäume ist aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr: keine			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenträger:		
Kostenträger:		Sachkonto:		
Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 31.01.2025	Unterschrift In Vertretung gez. Ahten
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Änderungsverordnung über die Aufhebung der Schutzklärung ND-AUR 20
- Änderungsverordnung über die Aufhebung der Schutzklärung ND-AUR 73
- Änderungsverordnung über die Aufhebung der Schutzklärung ND-AUR 94